

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAÖ

Datum:

23.03.2020

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.11-45/19

Zulassungsnummer:

Z-3.11-2054

Geltungsdauer

vom: **23. März 2020**

bis: **14. April 2025**

Antragsteller:

Dyckerhoff GmbH

Werk Deuna

Industriestraße 7

37355 Niederorschel

Zulassungsgegenstand:

Beton mit Portlandflugaschezement CEM II/B-V (az) "Deuna" nach DIN EN 197-1

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-3.11-2054 vom 25. Februar 2016.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² unter Verwendung von Portlandflugaschezement CEM II/B-V (az) "Deuna", der nach DIN EN 197-1³ hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Für die Verwendung des Portlandflugaschezementes CEM II/B-V (az) "Deuna" gelten die in Anlage 1 zusammengestellten Produktmerkmale, die durch die Leistungserklärung nach EU-BauPVO und die zugehörige Technische Dokumentation nachgewiesen sein müssen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² mit dem Portlandflugaschezement CEM II/B-V (az) "Deuna" darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in allen Anwendungsbereichen eines Portlandflugaschezementes CEM II/B-V nach DIN EN 197-1 verwendet werden.

1.2.2 Beton mit alkaliempfindlicher Gesteinskörnung nach der Alkali-Richtlinie⁴ darf mit Portlandflugaschezement CEM II/B-V (az) "Deuna" als Zement mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt (NA-Zement) verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, gilt DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² mit den Festlegungen für Beton mit einem Portlandflugaschezement CEM II/B-V nach DIN EN 197-1³.

2.2 Darüber hinaus darf der Portlandflugaschezement CEM II/B-V (az) "Deuna" in Beton mit alkaliempfindlicher Gesteinskörnung nach der Alkali-Richtlinie⁴ als NA-Zement verwendet werden.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt
Schröder

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10	Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton; Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004
	DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton- Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN EN 197-1:2011-11	Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
4	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.): "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie) - Oktober 2013 -" Beuth Verlag GmbH Berlin und Köln (Vertriebs-Nr. 65265)	

1 Produktmerkmale des Portlandflugaschezementes CEM II/B-V (az) "Deuna"

1.1 Der Portlandflugaschezement CEM II/B-V (az) "Deuna" muss folgende Merkmale nach DIN EN 197-1¹ aufweisen:

Bestandteile und Zusammensetzung:	CEM II/B-V
Druckfestigkeitsklasse (Anfangs- und Normfestigkeit):	42,5 N bzw. 42,5 R bzw. 52,5 N bzw. 52,5 R
Erstarrungsbeginn:	Bestanden
Raubeständigkeit:	
- Dehnungsmaß:	Bestanden
- Sulfatgehalt:	Bestanden
Chloridgehalt:	Bestanden

1.2 Der Portlandflugaschezement CEM II/B-V (az) "Deuna" muss hinsichtlich der verwendeten Hauptbestandteile² und des Herstellverfahrens dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde.

1.3 Der Portlandzementklinker des Portlandflugaschezementes CEM II/B-V (az) "Deuna" muss DIN EN 197-1 entsprechen und darf maximal einen äquivalenten Natriumoxidanteil (Na₂O-Äquivalent) von 0,80 M.-% aufweisen.

1.4 Die Flugasche muss nach DIN EN 450-1 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein und die Glühverlustkategorie A aufweisen.

Der nach DIN EN 196-2³ ermittelte äquivalente Natriumoxidanteil (Na₂O-Äquivalent) der Flugasche darf höchstens 3,5 M.-% betragen. Dabei darf der Natriumoxidanteil (Na₂O-Anteil) der Flugasche höchstens 1,1 M.-% betragen.

1.4 Der Portlandflugaschezement CEM II/B-V (az) "Deuna" muss hinsichtlich der Zementzusammensetzung dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde. Die nachfolgende Zusammensetzung ist einzuhalten:

Portlandzementklinker:	65 bis 73 M.-%
Flugasche:	27 bis 35 M.-%

¹ DIN EN 197-1:2011-11 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011
² Die Hauptbestandteile und das Herstellverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
³ DIN EN 196-2:2013-10 Prüfverfahren für Zement; Teil 2: Chemische Analyse von Zement

Beton mit Portlandflugaschezement CEM II/B-V (az) "Deuna" nach DIN EN 197-1	Anlage 1
Produktmerkmale des Portlandflugaschezementes CEM II/B-V (az) "Deuna"	